

## Merkblatt für die Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangene Berufsausbildung

**Ansprechpartner: Torsten Schmidt** 

@ t.schmidt@bayreuth.ihk.de

0921 886-181

März 2019

Zur Abschlussprüfung ohne vorangegangene Berufsausbildung kann nach § 45 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes und nach § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung zugelassen werden:

- 1. Wer die im Berufsbild des Ausbildungsberufes, in dem die Abschlussprüfung abgelegt werden soll, geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat.
- 2. Wenn der Antragsteller eine betriebliche Praxis nachweist, die zu dem betreffenden Ausbildungsberuf in enger Beziehung steht. Der Zeitraum dieser Tätigkeit muss mindestens das Eineinhalbfache der Zeit betragen, die als Ausbildungszeit nach dem staatlich anerkannten Berufsbild vorgeschrieben ist.
- 3. Der Prüfungsanwärter hat Bescheinigungen über Dauer, Inhalt und Erfolg seiner betrieblichen Tätigkeit vorzulegen. Dabei ist besonders anzugeben, ob die im Berufsbild festgelegten Fertigkeiten geübt und angewandt und die Kenntnisse erworben wurden. Vorliegende Prüfungsdokumente sind in Abschrift einzureichen.
- 4. Die Prüfungsanforderungen und Bewertungsrichtlinien sind die gleichen wie bei den Prüflingen, die aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages zur Abschlussprüfung zugelassen werden.
- 5. Weitere Auskünfte erteilt der Bereich Berufsausbildung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth.

Eingang der Antragsunterlagen für die Winterprüfung: 15. Juli

Eingang der Antragsunterlagen für die Sommerprüfung: 15. Januar